

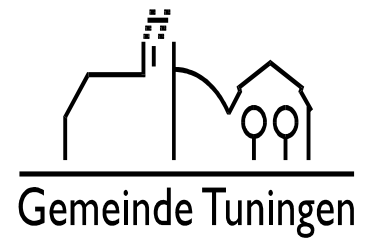
Technischer Ausschuss

Drucksache Nr. TA-2018-000001

öffentlich

Az.: 023.22, 632.6

Verantwortlich: Roberto Anders



Sitzung am: 25.01.2018

TOP: 1.2

Anbringen einer Werbetafel, Butschhofstraße 2

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Der Bauherr beabsichtigt, auf Flst. 0389; Butschhofstraße 2, eine Werbetafel an die Hausaußenseite über der Eingangstür anzubringen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innerort-1.Änderung und Erweiterung“. Es handelt sich um ein Mischgebiet.

Eine Ansicht (Foto) der Webetafel ist als Anlage beigelegt. Der Lageplan muss noch vom Bauherrn nachgereicht werden.

Die Eigentümer des Gebäudes sind mit dem Vorhaben einverstanden.

Die geplante Werbetafel ist 200 cm breit und 70 cm hoch. Die Anlage ist beleuchtet, die Grundfarbe ist grün. Die Schrift soll in Schwarz und Weiß dargestellt werden. Die zwei Fürstenbergschilder (blau), die sich links und rechts der Werbetafel befinden, sind 80 cm breit und 60 cm hoch. Diese ergeben eine kumulierte Ansichtsfläche von 0,96 m² und sind somit verfahrensfrei gem. LBO § 50 Abs. 1.

Die Regelung für Werbeanlagen wurde ursprünglich durch die Ortsmittengestaltungssatzung vom 27.02.1992 definiert und geregelt. Durch den Gemeinderatsbeschluss am 12.09.2002 wurde die Regelung für Werbeanlagen aufgehoben. Zur Zeit gelten nur noch die Vorschriften nach §34 BauGB.

Aus grundsätzlichen Erwägungen stimmt die Verwaltung hinsichtlich beleuchteter Werbetafeln nicht zu.

Beleuchtete Werbetafel sind auf der Gemarkung Tuningen unüblich. Des weiteren liegt hier kein Vergleichsfall in der Ortsmitte vor, da dieser Vorgang verfahrensfrei war.

Das Entwicklungskonzept des Landessanierungsprogramm „Ortskern II“ sieht bei den Gestaltungsrichtlinien Ziffer 10.5 auch andere Schwerpunkte vor. Einen Auszug haben wir beigelegt (Anlage 1). Dieser wurde vom Gemeinderat am 27.04.2017 beschlossen. Eine Stellungnahme der STEG lag zur Veröffentlichung noch nicht vor.

Eine vorbeugende Maßnahme hinsichtlich der Werbeanlagen, ist eine Aufstellung einer Werbesatzung für den Innenbereich (Anlage 2).

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss stimmt der Genehmigung und der Anbringung für die beleuchtete Werbetafel nicht zu.